

erwidern, daß, wenn es mir schon im Allgemeinen schmerzlich gewesen ist, seinen Namen nicht unter dem Deputationsberichte zu bemerken, ich eben so schmerzlich die Bedenken vernommen habe, die er heut gegen den Gesetzentwurf erhoben hat. Ich muß glauben, daß die meisten derselben nur gravamina de futuro sind. Wenn er dabei namentlich auf die Gebrechen der jetzigen Zeit Rücksicht genommen hat, so ist nicht zu leugnen, daß sie Gebrechen und zwar sehr große Gebrechen hat. Ich frage aber, welche Zeit hat nicht ihre Gebrechen gehabt? Und wenn er ferner behauptet, daß es hauptsächlich Pflicht der Regierung sei, die Gebrechen der Zeit zu studiren und sich mit ihnen vertraut zu machen, so glaube ich, ist es noch eine größere Pflicht derselben, auf die Mittel Bedacht zu nehmen, wodurch diesen Gebrechen abgeholfen, wodurch sie unschädlich gemacht werden können. Wenn „Misstrauen“ ein charakteristisches Merkmal unserer Zeit ist, so müssen auch Mittel ergriffen werden, den übeln Folgen eines solchen Misstrauens möglichst vorzubeugen. Auch ich weiß aus Erfahrung, und ich kann versichern, daß diese Erfahrungen unter die erfreulichsten meines Lebens gehören, daß früher von den Amtshauptleuten unendlich viel Vergleiche gestiftet worden sind, weil die Leute unbedingtes Vertrauen zu den Behörden hatten, und es dadurch diesen möglich wurde, auf diese Art zu wirken. Leider ist das Vertrauen zu den Behörden an sehr vielen Orten und auf sehr vielfache Weise geschmälert und untergraben worden; die Art und Weise, wie dies geschehen, und die Absicht, warum es geschehen, darauf will ich hier nicht näher eingehen, aber so viel ist ganz gewiß, daß durch irgend einen Zwang dieses Vertrauen nicht wieder hergestellt werden wird. Ich glaube also gerade, daß es die Pflicht der Regierung ist, auf Mittel zu denken, die nachtheiligen Folgen einer solchen Veränderung unschädlich zu machen, und daß dies eben durch ein Institut, welches rein auf gegenseitiges Vertrauen basirt ist, am sichersten erreicht werden wird. Die Benennung des Instituts ist, wie von mehreren Seiten erwähnt und von der Deputation anerkannt worden ist, nicht unter die wesentlichsten Punkte zu rechnen. Nur wenn von dem Herrn Bürgermeister Behner, wenn ich nicht irre, der Wunsch ausgesprochen wurde, man möge

sich der zweiten Kammer anschließen, da die Sache nicht von großer Bedeutung sei, mache ich darauf aufmerksam, daß auch in der jenseitigen Kammer der Name Friedensrichter nur gegen eine starke Minorität von zwanzig Stimmen angenommen worden ist, und daher wohl zu hoffen sein wird, daß die zweite Kammer sich mit unserm Beschlusse, der doch Einiges für sich hat, vereinigen werde. Etwas Weiteres wüßte ich vor der Hand nicht hinzuzufügen.

Präsident v. Carlowitz: Zuvörderst hat die zweite Kammer beschlossen, den Ausdruck: „Schiedsmann“ überall, wo er vorkommt, mit dem Ausdrucke: „Friedensrichter“ zu vertauschen. Die Deputation rathet an, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern zum Entwurfe zurückzukehren, und ich frage die Kammer: ob sie dem Gutachten der Deputation hierunter beitrifft? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, in dem Eingange zu setzen: „daß in hiesigen Ländern hierzu besondere Friedensrichter bestellt werden“, statt der Worte im Entwurfe: „daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Schiedsmänner bestellt werden“. Die Deputation rathet an, auch hier der zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern zum Gesetzentwurfe zurückzugehen, und ich stelle die Frage: ob die Kammer der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der Vollständigkeit halber werde ich noch eine dritte Frage darauf stellen: ob man die Ueberschrift des Gesetzes, so wie den Eingang, in der Weise annehmen wolle, wie beide von der Regierung gegeben worden sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde heute hier abbrechen. Die Fortsetzung folgt morgen um 10 Uhr.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr.

Berichtigungen. In Nr. 51 der Mittheil. erster Kammer Sp. 1 B. 26 v. u. l. „Rechte“ statt: „Kirche“, u. B. 19 v. u. „Presbyterialverfassung“ statt: „Episcopalverfassung“.